

**Christoph Benn**

## **Menschenrechte und Gesundheit**

Bei dem Thema Gesundheit und vor allem Gesundheitsversorgung, denken die meisten Menschen wohl eher an Krankenhäuser, Medikamente und ärztliche Behandlung. Was aber haben die Menschenrechte mit Gesundheit zu tun? Erst bei näherem Hinsehen ergibt sich, dass zwischen den beiden Begriffen Menschenrechte und Gesundheit ein wichtiger und vielfältiger Zusammenhang besteht. Der folgende Beitrag versucht, die historisch gewachsene Beziehung dieser beiden Begriffe auf verschiedenen Ebenen darzustellen.

### **Zivile Menschenrechte**

Diese sogenannte 1. Generation der Menschenrechte wurde nach den Schrecken des 2. Weltkriegs und des Nazi - Terrors formuliert und gipfelte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Auf ihr bauen alle weiteren Menschenrechtserklärungen auf und sie hat Eingang gefunden in die Verfassung von vielen Nationalstaaten, wodurch sie rechtlich verbindlichen Charakter bekam. Die Wirksamkeit beruht aber weniger auf einer konkreten Einklagbarkeit als vielmehr auf ihrem moralischen Gewicht und der weitgehenden Anerkennung über nationale und ideologische Grenzen hinweg.

In ihr ist festgehalten, dass alle Menschen frei und gleich geboren werden und dass sie vor willkürlichen Eingriffen des Staates, vor Folter und Beschränkungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit geschützt werden sollen. Die enge Beziehung zu Fragen der Gesundheit wird bereits in Art. 3 deutlich, in dem das grundsätzliche Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person ausgedrückt wird. Es ist offensichtlich, dass Gesundheit nicht gewährleistet werden kann, wenn dieses elementare Grundrecht mißachtet wird. Auf diese Weise wird das Menschenrecht auf Gesundheit tagtäglich überall auf der Welt verletzt. Im Sudan, in Afghanistan, in Tschetschenien oder in Burundi, wo Menschen in Bürgerkriegen zwischen die Fronten geraten und keinen Schutz genießen, und auch in den vielen Ländern, in denen nach wie vor gefoltert wird, wäre die Beachtung der zivilen Menschenrechte die elementare Grundvoraussetzung für die körperliche und seelische Gesundheit unzähliger Menschen.

Die wichtige Frage ist: was kann der Gesundheitssektor dazu beitragen, dass die zivilen Menschenrechte beachtet und Menschen vor den Folgen von Menschenrechtsverletzungen geschützt werden?

Zunächst einmal sind Fachkräfte im Gesundheitswesen wie alle Menschen dazu aufgerufen, sich für die Einhaltung der Menschenrechte in ihren jeweiligen Gesellschaften und im internationalen Bereich einzusetzen. Durch das oftmals hohe Ansehen, das sie in ihren Gesellschaften genießen und durch die tägliche Konfrontation mit den Auswirkungen von Gewalt und Willkür, können sie diese Position mit besonderem Nachdruck vertreten.

Dass insbesondere auch Mediziner gerade in ihrem umfassenden Bemühen um die Gesundheit von Menschen sich auch effektiv und überzeugend für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen können, illustriert unter anderem ein Blick auf die Verleihung der Friedens - Nobelpreise der letzten Jahre. Die Aktion International Physicians for the Prevention of Nuclear War - IPPNW (1985), die Kampagne zur Beseitigung der Landminen (1997) und die Organisation Ärzte ohne Grenzen (1999) haben alle auf ihre spezifische

Weise die Bedrohung von Gesundheit zum Anlaß für weltweite Aktionen genommen, die wirksam zur Förderung von Gesundheit und zur Einhaltung der Menschenrechte beigetragen haben.

Darüberhinaus haben medizinische Fachkräfte aber auch eine besondere Funktion in der Betreuung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen. Sie kümmern sich gemeinsam mit Psychologen und Sozialarbeitern um Opfer von Folter, Vergewaltigung und Mißhandlung. Allein in Deutschland gibt es mittlerweile mehrere Zentren, die sich bemühen, auf diesem Gebiet dringend benötigte Hilfe anzubieten. (Lucas 1994) Beispiele dafür sind das Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin und die Organisation Refugio in Stuttgart.

Aber auch bei der Aufdeckung und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen spielen Mediziner eine wichtige Rolle. Teams von Rechtsmedizinern, Epidemiologen und anderen Spezialisten haben in Krisengebieten wie Bosnien, Irak und El Salvador Opfer untersucht, Massengräber ausgehoben und Beweise für den Internationalen Gerichtshof in den Haag gesammelt. Vielfach führte allein die Dokumentation von Rechtsverletzungen zur Veränderung von menschenverachtenden Praktiken von Regierungen und Geheimpolizei. Eine spezialisierte Organisation (Physicians for Human Rights) steht jederzeit für solche Einsätze zur Verfügung (Geiger 1993).

Ein Beispiel mag die Wirksamkeit dieser Form des Einsatzes für die Menschenrechte dokumentieren. Als ein Team von Physicians for Human Rights Israel während der Intifada besuchte, stellten sie ausgesprochen viele Unterarmfrakturen bei jungen palästinensischen Männern fest. Wie sich herausstellte, beruhten diese Verletzungen auf absichtlichen Maßnahmen des israelischen Militärs. Allein die Dokumentation und Veröffentlichung dieser Praxis führte zu ihrer sofortigen Unterbindung (Physicians for Human Rights 1996).

## **Soziale Menschenrechte**

Bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurden die Rechte der Menschen auf soziale Grunddienste festgelegt.

„Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung ... gewährleistet.“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art.25; Menschenrechte 1998, S.9)

Die Präzisierung und Erweiterung zu einem allgemein anerkannten Recht auf Gesundheit und Gesundheitsversorgung erfolgte dann in der sogenannten 2. Generation der Menschenrechte, beginnend mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966. Darin enthalten sind das Recht auf Bildung, Wohnung, Arbeit und als wesentlicher Bestandteil das Recht auf Gesundheit.

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“ (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 12; Menschenrechte 1998, S.69)

Selbstverständlich ist das „Recht auf Gesundheit“ kein Recht auf physische oder psychische Perfektion, sondern ein Recht auf den höchsten individuell zu erreichenden Grad physischer und psychischer Gesundheit. Juristen unterscheiden hier zwischen den sog. "negativen" und "positiven" Rechten. "Negative" Rechte begründen hauptsächlich den Schutz des Individuums

vor Übergriffen staatlicher Gewalt. Dem stehen die sog. "positiven" Rechte gegenüber, die den Anspruch auf etwas begründen und in der Regel sich auf Ansprüche des Individuums gegenüber dem Gemeinwesen bezieht, in dem er oder sie lebt und zu dem sie als Bürger beitragen.

Das Recht auf Gesundheit als Anspruch an den Staat bedeutet hierbei nicht, dass der Staat die Gesundheit jedes einzelnen Menschen sicherstellen sollte oder könnte. Vielmehr geht es darum, dass der Staat Bedingungen schafft und schützt, die es dem Einzelnen ermöglichen, das volle Potential an Gesundheit, das bei jedem Menschen unterschiedlich ist, zu fördern und zu erhalten. Dazu gehören z.B. die Sicherstellung des Zugangs zu Nahrung und Trinkwasser, der Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen, der Schutz vor gesundheitsschädlichen Stoffen und Produkten (Werbung für Tabak und Alkohol!), Schutz vor Gewalt und Diskriminierung. Da der Gesundheitsbegriff sehr weit gefasst ist, können fast alle sozialen Menschenrechte dem Recht auf Gesundheit als Oberbegriff zugeordnet werden.

Nur als Teil des Rechts auf Gesundheit ist das Recht auf angemessene Gesundheitsversorgung zu verstehen. Es ist bekannt, dass die Qualität des Gesundheitssystems nur sehr bedingt den Gesundheitszustand einer Bevölkerung beeinflusst. Andere soziale Faktoren haben einen mindestens ebenso großen Einfluß (Mann 1996). Trotzdem spielt die Bereitstellung von qualitativ guten Gesundheitsdiensten eine wichtige Rolle und wird deshalb auch als spezielles Menschenrecht dargestellt. Darum fährt der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach der Feststellung des allgemeinen Rechtes auf Gesundheit in Art. 12 fort:

"Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen ... zur Schaffung von Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuß medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen." (Menschenrechte 1998, S. 69/70)

Andere Menschenrechtserklärungen formulieren sogar spezifische Ziele für das Recht auf eine Gesundheitsversorgung, die u.a. geeignet ist:

„die ... Kindersterblichkeit zu verringern; sicherzustellen, daß alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten...;  
eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen; (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 24; Menschenrechte 1998, S.213/4).

Staaten, die diese Erklärungen unterzeichnet haben und diesen selbstgesetzten Verpflichtungen nicht nachkommen, verstoßen damit gegen internationales Recht. Diese Rechtsverstöße haben bislang keine unmittelbaren juristischen oder politischen Konsequenzen. Immerhin besteht aber eine Berichtspflicht gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der diese Berichte vom Wirtschafts- und Sozialrat prüfen läßt. Diese Vorgehensweise ermöglicht einen gewissen politischen und moralischen Druck durch die internationale Öffentlichkeit.

Der Beitrag des Gesundheitssektors sowohl zu dem Recht auf Gesundheit als auch zu dem Recht auf Gesundheitsversorgung ist vielfältig. Bei der Förderung und Erhaltung von Bedingungen, unter denen Menschen gesund sein und bleiben können, sind besonders die Fachdisziplinen angesprochen, die heutzutage unter dem Oberbegriff Public Health zusammengefaßt werden. Dazu gehören die Analyse von Faktoren, die die Gesundheit von Menschen beeinflussen, die Entwicklung von geeigneten Strategien zur Gesundheitsförderung

und die Durchführung von konkreten Interventionen. Das Spektrum reicht von der Prävention von Infektionskrankheiten wie der Tuberkulose und AIDS bis zu der Veränderung von krankheitsförderndem Verhalten, wie z.B. Kampagnen gegen Tabakkonsum, und zur Umsetzung der Konzepte der gemeindegetragenen Gesundheitsversorgung.

Direkte Verletzungen von sozialen Menschenrechten stellen die zunehmende Umweltverschmutzung gerade auch in den Ländern des Südens dar. Auch unmenschliche Arbeitsbedingungen, wie z.B. Kinderarbeit beeinträchtigen die Gesundheit in starkem Maße. Der Gesundheitssektor ist nicht nur aufgefordert, Menschen mit umweltbedingten Schäden zu behandeln, sondern sich für Bedingungen einzusetzen, die die Gesundheit von Menschen überhaupt erst ermöglichen.

Der kurative Bereich der Medizin ist verantwortlich für die Bereitstellung von allgemein zugänglichen und bezahlbaren Diensten im Krankheitsfall und einer Gesundheitsversorgung, die hilft, den Zielen der Menschenrechtsdeklarationen, wie z.B. der Senkung der Kinder- und Müttersterblichkeit näherzukommen. Alle diese Maßnahmen unterstützen direkt die Einhaltung der sozialen Menschenrechte.

### **Internationale Solidarrechte**

In den letzten Jahren ist noch eine dritte Generation der Menschenrechte hinzugekommen. Es handelt sich dabei um kollektive Rechte, die primär nicht das Individuum, sondern Völker und Staaten betreffen. Dazu zählen das Recht auf Entwicklung, das Recht auf eine lebenswerte Umwelt und das Recht auf Eigentum am gemeinsamen Erbe der Menschheit (Putz 1991). Auch diese Rechte stehen durchaus in Beziehung zur Gesundheit. Sie sind sozusagen die Voraussetzung dafür, dass die sozialen und in gewisser Weise auch die zivilen Menschenrechte überhaupt umgesetzt werden können. In einem Land, das wirtschaftlich extrem benachteiligt ist, unter der Schuldenkrise und Strukturanpassungsmaßnahmen zu leiden hat, können die sozialen Menschenrechte häufig nicht effektiv durchgesetzt werden. Darunter leidet auch das Zusammengehörigkeitsgefühl und das Demokratieverständnis, was wiederum die Voraussetzung für die Einhaltung der zivilen Menschenrechte ist.

In der dritten Generation drückt sich auch die faktische Globalisierung der Menschenrechte aus. Historisch gesehen beruht die moderne Menschenrechtsidee auf den Gedanken wichtiger europäischer Denker (Locke, Rousseau, Kant) seit dem 17. Jahrhundert und den revolutionären Entwicklungen, die zu den Verfassungen der Vereinigten Staaten von Amerika 1776 und Frankreichs 1789 führten. Von daher wurde mit gewissem Recht gerade von Ländern im Süden und im Osten immer wieder die Universalität der Menschenrechtserklärungen angezweifelt, da sie zu sehr von europäisch - westlichen Ideen beeinflusst seien. Insofern ist es wichtig, den historischen Prozeß nachzuvollziehen, der von den politisch - zivilen über die sozialen zu den internationalen Menschenrechten führte. Im Laufe dieses Prozesses sind die Anliegen auch der Länder im Süden und Osten immer stärker berücksichtigt worden.

Zu diesem Prozeß stellt der italienische Rechtsgelehrte Norberto Bobbio fest:

"Am Ende dieses Prozesses werden die Bürgerrechte tatsächlich im positiven Sinn zu Menschenrechten geworden sein. Zumindest werden die Rechte des Bürgers eines bestimmten Staates keine Grenzen mehr haben, weil sie für die ganze Menschheit gelten. Mit anderen Worten, es werden Menschenrechte im Sinne von Rechten eines Weltbürgers sein." (Bobbio 1998, S. 13)

Dieser Prozeß hat durchaus praktische Konsequenzen, die sich in der Zukunft noch verstärken dürften. Gegenwärtig befindet sich die Weltpolitik in einem Umbruch nicht zuletzt ausgelöst durch eine stärkere Beachtung der Universalität der Menschenrechte. Bislang wurde die Durchsetzung der zivilen und sozialen Menschenrechte weitgehend den nationalen Regierungen überlassen, ohne dass Staaten, die diese Rechte nicht beachteten mit internationalen Sanktionen oder gar Interventionen rechnen mußten. Das hat sich nach dem Ende des Kalten Krieges verändert. Menschenrechtsverletzungen durch nationale Regierungen, wie sie vor allem an ethnischen Minderheiten verübt werden, ziehen nicht nur die Kritik von Nichtregierungsorganisationen wie amnesty international oder Human Rights Watch nach sich. Die Weltöffentlichkeit ist durch die modernen Medien über solche Ereignisse umgehend informiert, was immer häufiger zum Ruf nach internationalen Interventionen führt. Auch ein politisches und sogar militärisches Eingreifen legitimiert in der Regel durch die Vereinten Nationen wird zu einer realen Option. Beispiele dafür aus der jüngsten Vergangenheit sind Somalia, Bosnien, Kosovo oder Osttimor. Trotz aller Bedenken hinsichtlich der Legitimation dieser Einsätze und der Sorge vor einer übergroßen Dominanz der westlichen Industrieländer und der NATO muß diese Entwicklung als eine neue Qualität in der Durchsetzung von universal verstandenen Menschenrechten angesehen werden. Individuen haben einen Anspruch auf menschenwürdige Behandlung durch ihre eigene Regierung. Länder können nicht mehr automatisch die Beachtung oder Nichtbeachtung der Menschenrechte als innere Angelegenheit betrachten. Diese Veränderung betrifft bislang praktisch ausschließlich die Beachtung der zivilen und politischen Menschenrechte, den Schutz vor Folter, den Schutz vor der Verletzung der Unversehrtheit und der Würde des menschlichen Lebens.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass dieses Umdenken auch die sozialen Menschenrechte mit einbeziehen wird, denn grundsätzlich besteht kein qualitativer Unterschied zwischen den zivilen und den sozialen Menschenrechten. Das Recht auf Gesundheit kann nicht auf nationale Grenzen beschränkt bleiben (Jamar 1994) und ist damit nicht nur dem Belieben von mehr oder weniger demokratisch legitimierten Regierungen überlassen. Gleichzeitig besteht gerade angesichts der krassen globalen Einkommensunterschiede und der ungerechten Verteilung von Ressourcen für die Durchführung einer menschenwürdigen Gesundheitsversorgung eine grundsätzliche Verpflichtung der Menschen in wohlhabenden Ländern und ihrer Regierungen, eine solche Versorgung unabhängig vom Wohn- und Geburtsort der Menschen sicherzustellen.

Es ist daher denkbar, dass Menschen in Ländern, die das Recht auf Gesundheit im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht sicherstellen können, Anspruch auf Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft erheben können. Auch wäre es denkbar, dass auf Länder, die trotz vorhandener Ressourcen die sozialen Grundbedürfnisse ihrer Bevölkerung mißachten, internationaler Druck ausgeübt wird. Selbstverständlich wäre es notwendig, einen internationalen demokratischen Prozeß zu etablieren, bevor an die Durchführung solcher Maßnahmen gedacht werden kann. Auch sollen keineswegs die Schwierigkeiten eines solchen Vorgehens unterschätzt werden, aber es war auch ein langer Weg von der Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bis zu internationalen Aktionen zur Sicherstellung dieser Rechte. Ohne Zweifel werden in Zukunft die universalen Menschenrechte eine der wichtigsten moralischen und politischen Orientierungshilfen in einer immer stärker zusammenwachsenden Welt sein.

## **Menschenrechte und christlicher Glaube**

In vielerlei Hinsicht steht die Idee der Menschenrechte dem christlichen Glauben sehr nahe und verdankt ohne Zweifel wesentliche Anregungen dem biblischen Menschenbild und der christlichen Ethik. Die Freiheit und Gleichheit der Menschen ist bereits in der Schöpfungsgeschichte begründet, nach der die Menschen nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind. Auch in Fragen der Gerechtigkeit und der Verantwortlichkeit des einzelnen Menschen gegenüber Gott und gegenüber seinen Mitmenschen stehen sich Menschenrechtsphilosophie und christlicher Glaube sehr nahe. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass die Kirchen bis in das 20. Jahrhundert hinein die Idee der Menschenrechte vehement abgelehnt haben und darin eine Unterminierung der staatlichen und kirchlichen Autoritäten gesehen haben (Huber 1977). Insofern darf es nicht zu einer vorschnellen gegenseitigen Vereinnahmung kommen.

Spätestens aber seit dem 2. Weltkrieg und der modernen Diskussion um die Menschenrechte zeigte sich auch der innere Zusammenhang zwischen der befreienden Botschaft Jesu Christi und dem Schutz der Menschenrechte mit seinen unterschiedlichen Aspekten. Christen haben an exponierter Stellung an der Formulierung der Menschenrechtsdeklarationen mitgewirkt und es besteht kein Zweifel, dass das christliche Verständnis von der Würde des Menschen, der Gerechtigkeit im Reich Gottes, der Verantwortung für die Mitmenschen und der individuellen Gottesbeziehung die Erarbeitung dieser Deklarationen wesentlich mit beeinflusst hat.

Trotzdem dürfen die Menschenrechte nicht mit dem Evangelium oder dem Reich Gottes identifiziert werden. Auch wenn Christen den Ansatz der Menschenrechtsforderungen unterstützen, tun sie dies in dem Wissen um die Vorläufigkeit dieser Bemühungen und um die Unmöglichkeit der Schaffung des Reiches Gottes unter den Bedingungen dieser Welt. Vom Evangelium her sind sowohl Menschenrechtsverletzungen anzuprangern, als auch der mögliche menschliche Mißbrauch von Rechtsforderungen, die zu einer unangemessenen Instrumentalisierung zu eigenen Zwecken führen kann. Das Evangelium weist immer über diese menschlichen Ansätze hinaus und auf Gottes befreiendes Wirken in der Welt hin.

Christen, die als medizinische Fachkräfte in der Mission und Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, tun dies in der Regel als Antwort auf die erfahrene Liebe Gottes in Jesus Christus und dessen Botschaft der Gerechtigkeit und Liebe. Sie dürfen sich in ihrem Dienst aber auch bestätigt fühlen durch das Bewußtsein, zur Durchsetzung der elementaren Menschenrechte beizutragen. Ihr Zeugnis erfährt dadurch auch eine Legitimation gegenüber säkular oder humanistisch denkenden Menschen. Hilfe für Menschen in Not ist nicht nur ein Akt der Mitmenschlichkeit. Vielmehr sind soziale Grunddienste und Entwicklung Menschenrechte, die jedem Menschen unabhängig von Rasse, Geschlecht, Religion, oder sozialer Herkunft zustehen. Krankheit und Leiden fordern nicht nur unser Mitgefühl und unsere Hilfsbereitschaft heraus, sondern sind aus guten Gründen nicht mehr dem Belieben und dem guten Willen der Mitmenschen anheimgestellt. Die Förderung von Gesundheit und die Beachtung der elementaren Menschenrechte sind wesentliche Aufgaben unserer Zeit, der sich Christinnen und Christen in allem Wissen um ihre eigene Unzulänglichkeit aber auch mit allem Nachdruck stellen.

**Tab. 1 Beziehungen zwischen den verschiedenen Generationen von Menschenrechten und Gesundheit**

<b>Generation von Menschenrechten</b>	<b>Ebene</b>	<b>Faktoren, die MR und Gesundheit negativ beeinflussen</b>	<b>Förderung von MR und Gesundheit durch den Gesundheitssektor</b>
Zivile Menschenrechte	Individuum	Folter Sexueller Mißbrauch	Behandlung von Opfern von MR-Verletzungen
	Gesellschaft	Krieg, Bürgerkrieg	Aufdeckung und Dokumentation von MR-Verletzungen
Soziale Menschenrechte	Individuum	Mangelnder Zugang zur Gesundheitsversorgung	Gesundheitsversorgung
	Gesellschaft	Unzureichender Schutz der Gesundheit Benachteiligung von Frauen Umweltverschmutzung	Public Health Prävention von umweltbedingten Krankheiten
Internationale Solidarrechte	Individuum	Unzureichende nationale Gesundheitsdienste	Einsatz für gerechte Gesundheitsdienste, die allen Menschen zugute kommen
	Nation	ungerechte Weltwirtschaftsbeziehungen Schuldenkrise mangelnde internationale Solidarität	Einsatz für eine gerechte weltweite Sozialordnung

MR = Menschenrechte

**Literatur:**

Alfredsson G, Tomasevski K 1998 A Thematic Guide to Documents on Health and Human Rights. The Raoul Wallenberg Institute Human Rights Guides Vol.II. The Hague: Martinus Nijhoff Publishers

Bobbio, Norberto 1998 Das Zeitalter der Menschenrechte. Berlin: Wagenbach

Geiger HJ, Cook-Degan, RM 1993 The Role of Physicians in Conflicts and Humanitarian Crises: Case Studies From the Field Missions of Physicians for Human Rights, 1988-1993. JAMA 270: 616-620

Huber W, Tödt HE 1977 Menschenrechte: Perspektiven einer menschlichen Welt. Stuttgart: Kreuz Verlag

Jamar SD 1994 The International Human Right to Health. Southern University Law Review 22: 1-68

Lucas T, Schlechter B, Lierow R 1994 Gratwanderung zwischen Gewissen und Gefährdung - Ärzte als Opfer und Täter von Menschenrechtsverletzungen. Deutsches Ärzteblatt 91: A 2480-2482

Mann J, Gostin L et al. 1994 Health and Human Rights. Journal of Health and Human Rights 1: 6-23

Mann J 1997 Medicine and Public Health, Ethics and Human Rights. Hastings Center Report 27: 6-13

Menschenrechte 4. Aufl. 1998 München: Beck Texte im dtv

Physicians for Human Rights 1996 10-year report 1986-1996. Boston

Putz G 1991 Christentum und Menschenrechte. Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Bd. 40. Innsbruck: Tyrolia

### *Christoph Benn*

Christoph Benn (Dr.med.,MPH MA DTMH) ist Arzt und Theologe und spezialisiert auf Tropenmedizin und Public Health. Er war beteiligt an der Gründung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und ist zur Zeit der Director of External Relations dieser Organisation in Genf. Für mehrere Jahre hat er als leitender Arzt am Bulongwa Lutheran Hospital in Tansania und als Aids-Koordinator der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania gearbeitet. Von 1992 bis 2003 war Christoph Benn beim DIFÄM in Tübingen beschäftigt, zuletzt als stellvertretender Direktor.

Entnommen : Gerd Propach (Hrsg), „Geht hin und heilt“-Zeichen der Freundlichkeit Gottes Verlag der Francke-Buchhandlung, Marburg, 2002, S.155-165.